IX.

Verordnung

gegen die fremden Werber, und daß die hiesigen Unterthanen in keine fremde Kriegsdienste treten sollen. Von 1660.

Bon Gottes Gnaden Bir Dieterich Abolph , Bifchof gu Maberborn, bes beil, rom. Reiche Fürft, und Graf ju Pormont ic. Rugen biemit manniglichen ju wiffen , bemnach Wir zeither, bermittelft gottlicher Onade, geschloffenen gemeinen Rriedens, iederzeit Unfern fürft . vaterliche Bebanten und Gorafalt babin gerichtet . wie die ju Unterhaltung Unferer ju absonderlichen Kriegebienften perpflichteter Mannschaft ju Rof und Buf, eingewilligte, und nach beren Abdankung übrige Mittelen, fo balb fich nur die tonaft erwartete Zeit und Belegenheit dero Erlaffung und erffirender Mothmendigkeit prafentiren mogte, ju andermartiger Unfere Stifts Grebitoren Befriedigung, auf Befinden, gebraucht wetden fonnten, und Bir babers auf nunmehr mit Gott bervorfcbeinenden allaes meinen Rubstand, Diefelbe eheftens abzudanten, und ihrer Rriegebienfte gnadigft ju erlaffen entschloffen fern, ju dem End auch bereits an Unfere Officice gemeffenen Befehl abgegeben haben, damit gleich=

gleichwohl aber forohl von Unferen Ober - und Unterofficiren. als auch gemeinen Goldaten fich feiner die Bedanten zu machen, oder mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen habe, als wann dadurch auch Unfere biebevorn ausgelaffene Befehle, fich ohne Unfre Specials concession in fremde auslandische Rriegsdienfte nicht zu begeben . aufgebebt, und ihnen nach folder vorgegangener Erlaffung in andes ter Berren Rriegedienfte einzutreten erlaubt fenn werde; fo wollen Dir alle und jede folche bor diefem der fremden Berbungen bale ber abgegangene Mandata, unter benen, benfelben vermog ber Reichsconstitutionen , fonderlich aber Ihrer faiferlichen Daieffat Ferdinandi III. glormurdigften Andentens, im Rabr 1654 ben 14. Januarii allergnadigft ausgelaffenen , und biebevorn bffentlich angeschlagenen Patenten, einverleibten Doenen und Strafen, alles ihres Inhalts, biemit nicht allein erwiederen und erneueren, fonbren wollen benebens auch allen und ieden Unfren sowohl adelis den als anderen Standsperfonen und Unterthanen ben willfurlis der Straf, auch gestalten Sachen nach, ben Confistation der Buter, anbefohlen baben, befehlen auch hiemit gnadiaft und ernstlich', daß niemand einiger bergleichen Werbung fich unterftebe, oder fich oder feine angehorige dazu einiger Bestalt einlaffe, er habe bann juvor Unfern gnadigften Confens und Belieben barüber gebeten , erhalten und ausgebracht ; follten aber inskunftig einige beim . oder offentliche Berber biefem ohnergebiet fich befinden ,

und diese Unsers offenen gnadigsten Befehls unangesehen, damit zu verfahren sich gelüsten sassen, auf solchen Fall wird Unseren Droften, Rentemissteren, Amtmannen, Gogräfen, Landvögten, Michteren und Bögten, sodann Gerichtsherren und Junckeren, auch Bürgermeisteren und Räthen in den Städten, hiemit gleichfals alles Ernstes andesohlen, den oder dieselbe, so sich dessen unterstehen mögten, sodald leiblich anzuhalten, in sicheren Berrwahr zu nehmen, und von allem Berlauf an Uns zu sernerer Berordnung zu berichten.

Wie dann nichtweniger, da einige Unferer Unterthanen bergleischen Werbere und neue Soldaten beim oder offentlich, unter was Schein es auch seyn mogte, ben sich aufhalten, und denen Unterfchleif geben, oder auch dieselbe nicht gebührend angeben wurden, der oder dieselbe gleichfals unnachläsige Straf zu gewarsten haben sollen.

Und als Wir dann ebenfals auch zu dero Uns von Gott auwertraueter Landschaft, und Unserer getreuen Unterthanen Bersicherung und nothigen Schuß, dahin gleichwohl sorgiich zu gedensten haben, wie auch nach vorgegangener solcher Abdankung, die Aussichußes Compagnien, unter dero Fahnen nebst darunter gesbeiger Mannschaft, und deroselben vorgestellten Officirern, in gustem Stand und Bereitschaft, auch Gewehr und Rustung zu ets halb

halten sen mögen, so ebenmäßig Unser gester und fürstlicher Beschil, an die Ausschußes Officire, solches mit allem Fleiß zu bes obachten, wie auch an Unsere eines jeden Orts obgemeldte verordsnete Beamten und Bediente, sammt Bürgermeisteren und Räthe in den Städten, mit Aussicht zu haben, damit es seldigem Ausschuß im geringsten an Mannschaft oder Gewehr nicht abgehen os der gedrechen möge, sonderen denselben in allsolcher Versehung zu halten, damit den nächst bevorstehender Musterung, und sonst zus sälliger Begebenheit, ein Ieder mit gutem Gewehr und Zugehör gesaft erscheine, und dem Baterland seine getreue schuldige Diensste zu leisten, an ihme nicht ermangeln lasse. Darnach sich dann ein jeder gehorsamlich zu richten hat. Urkundlich Unsers hiedens gedruckten Sekret. Insiegels: geben aus Unserm Restdenzschloß Reuh aus den 24. Septembris Anno 1660.

(L.S.)